

Überstunden (1/3)

Beispiel 1

- „Überstunden sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um Überstunden handelt es sich ausschließlich bei erhöhtem Kapazitätsbedarf nach vorheriger, schriftlich begründeter Anordnung der zuständigen Führungskraft und nach Genehmigung des Betriebsrates geleisteten Arbeitsstunden. Sie werden im Zeitwirtschaftssystem erfasst und gesondert vergütet.“



Überstunden (2/3)

Beispiel 2

- „Geplante Überstunden
 - Für am Ende des Kalenderjahres, also am Ende des Dienstplanzyklus‘ gemäß Jahresdienstplanung bestehende Zeitguthaben, die innerhalb des Dienstplanzyklus‘ entstanden sind, wird der Überstundenzuschlag vergütet, sofern die Vollzeit-Vertragsarbeitszeit überschritten ist. Die Zeitguthaben selbst verbleiben im Zeitkonto.
- Ungeplante Überstunden
 - Ungeplante Überstunden sind solche Stunden, die von der Stationsleitung auf vorherige Anordnung für denselben Arbeitstag angeordnet worden sind. Solche Anordnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und auf nicht verschiebbare und nicht vorhersehbare Fälle zu beschränken. Bei im Rahmen der Regeln dieser Dienstvereinbarung flexibel verteilten Arbeitszeiten handelt es sich nicht um ungeplante Überstunden.
 - Ungeplante Überstunden werden mit Zuschlag gesondert vergütet und damit nicht auf dem Zeitkonto saldiert, wobei der Überstundenzuschlag auch bei Teilzeitbeschäftigten vergütet wird.
- Kapazitätsbedingte Überstunden
 - Kapazitätsbedingte Überstunden sind Arbeitsstunden außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit die im Falle von unbesetzten Stellen zur Erfüllung des Besetzungsbedarfes erforderlich werden. Kapazitätsbedingte Überstunden müssen von der Pflegedirektion angeordnet und von der Mitarbeitervertretung zugestimmt werden. Sie werden am Monatsende vom Zeitkontensaldo abgebucht und gesondert vergütet; gegebenenfalls mit Zuschlag.“



Überstunden (3/3)

Beispiel 3

- „Bei den geplanten und gesteuerten Arbeitszeiten handelt es sich nicht um Überstunden/ Mehrarbeit, sondern um eine Ungleichverteilung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums.
- Um Überstunden handelt es sich, wenn sie vom Chefarzt angeordnet, von der Personalabteilung genehmigt, vom Betriebsrat mitbestimmt und vom Mitarbeiter über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehend erbracht werden. Sie werden entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen gesondert vergütet.“

